

Gemeinsamer Beschluss

des Präsidiums (17. November 2025) und des Landesausschusses (27. März 2026)

Ausschluss eines Mitglieds bei Schädigung des Ansehens des DRK durch einen Verstoß gegen die Grundsätze des DRK

Beschluss

Ehrenamtlich Tätige, die gegen einen der sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verstoßen und damit das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigen, können nicht Mitglied einer Rotkreuz-Gliederung im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz sein. Als Orientierungshilfe dienen die dem Beschluss beigefügten Fallbeispiele des Bundesverbandes, insbesondere zu politischen Äußerungen im Zusammenhang mit DRK-Funktionen oder Veranstaltungen sowie zum Umgang mit extremistischen Mitgliedern.

1. Dieser Beschluss gilt für alle ehrenamtlich Tätigen in den Gliederungen des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz e. V., einschließlich der Kreisverbände und Ortsvereine. Er basiert auf den Regelungen zum Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 3 Abs. 7 Satzung Landesverband, § 17 Abs. 3 Mustersatzung Kreisverbände und § 16 Abs. 4 Mustersatzung Ortsvereine.
2. Die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – sind gem. § 1 Abs. 2, § 4 Satzung Landesverband/Mustersatzung Kreisverbände/Mustersatzung Ortsvereine verbindliche Handlungsmaximen für alle ehrenamtlich Tätigen.
3. Personen, die gegen einen der in Nr. 2 genannten Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen und die Interessen des Roten Kreuzes schädigen, können nicht ehrenamtlich Tätige einer Rotkreuz-Gliederung im DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz sein. Bei einem solchen Verstoß liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 7 Satzung Landesverband, § 17 Abs. 3 Mustersatzung Kreisverbände, § 16 Abs. 4 Mustersatzung Ortsvereine vor, der zu einem Ausschluss aus der Rotkreuz-Gliederung führt.
4. Ob ein Verstoß gegen einen der Grundsätze vorliegt, wird im Einzelfall geprüft und ein Ausschluss beschlossen durch:
 - a. den Vorstand/das Präsidium/den Aufsichtsrat des zuständigen Kreisverbandes – für ehrenamtlich Tätige des Kreisverbandes bzw. der Ortsvereine,
 - b. den Landesausschuss des Landesverbandes – für ehrenamtlich Tätige des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

5. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden.
6. Zur Auslegung und Bewertung eines wichtigen Grundes für den Ausschluss eines Mitglieds können die nachfolgenden Erläuterungen sowie Fallbeispiele und Empfehlungen des DRK-Bundesverbandes dienen, die typische Konstellationen extremistischer oder sonstiger verhaltensbezogener Verstöße im Widerspruch zu den Grundsätzen – insbesondere dem Grundsatz der Menschlichkeit – darstellen. Diese dienen als Orientierung. Auch vergleichbare, nicht ausdrücklich genannte Sachverhalte können erfasst werden.

Erläuterung und Fallbeispiele zum Beschluss (Bestandteil des o.g. Beschlusses)

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung die Aufgabe, für von bewaffneten Konflikten, Katastrophen sowie anderen Krisen betroffene Menschen da zu sein und ihnen zu helfen – neutral, unabhängig und unparteilich. Schon seit mehr als 160 Jahren leistet die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, geleitet durch ihre Mission und Grundsätze, umfassend Hilfe für Menschen – unterschiedslos, allein nach dem Maß der Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns, als DRK, für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein. Wir gestalten eine offene Gemeinschaft von Helfenden und ein friedliches und lebenswertes Miteinander aller Menschen mit.

DRK überall und jederzeit den sieben Grundsätzen der Bewegung verpflichtet

Auf der Grundlage der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und des DRK-Gesetzes ist das DRK überall und jederzeit den Grundsätzen der Bewegung – Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – verpflichtet.

Der Grundsatz der Unparteilichkeit besagt, dass die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung unterscheidet. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen Vorrang zu geben.

DRK setzt sich für eine vielfältige Gesellschaft ein und verurteilt jede Art von Rassismus

Das DRK steht Menschen ungeachtet von Persönlichkeit, Lebensweise oder Lebenslage zur Seite. Das DRK setzt sich daher, um nach seinen Grundsätzen zu handeln und um der Übernahme der Anwaltschaft für Personengruppen gerecht zu werden, für eine vielfältige und diskriminierungskritische Gesellschaft ein und verurteilt u.a. beispielsweise jede Art von Rassismus. Es ist Teil unseres Selbstverständnisses für die Menschlichkeit in allen Bereichen unserer Gesellschaft einzustehen.

Die sieben Grundsätze der Bewegung leiten das Handeln aller ehrenamtlich Tätigen im Badischen Roten Kreuz.

Konkrete Fallbeispiele:

1. Politische Äußerungen in Ausübung einer DRK-Funktion oder auf DRK-Veranstaltungen

Der Präsident des DRK-Landesverbandes F und zugleich Parteimitglied – fordert auf der Landesversammlung seines Landesverbandes eine drastische Begrenzung der Flüchtlingszahlen. Der Innenminister des entsprechenden Bundeslandes und zugleich Parteikollege bezeichnet ihn daraufhin als "unseren Rotkreuz-Minister". Wie ist das Verhalten des A hinsichtlich der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beurteilen?

Bewertung: Problematisch ist, dass eine politische Äußerung im Rahmen einer offiziellen Versammlung des DRK-Landesverbandes und in Ausführung eines Amtes dieses Landesverbandes getätigt wurde.

Dieses Zusammenfallen ist im Hinblick auf die Grundsätze der **Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit** relevant. Wird das DRK als einer bestimmten politischen Strömung gleich von welcher Partei oder Organisation vertreten zugeneigt angesehen, so verliert es nicht nur viele Mitglieder und die Unterstützung großer Teile der Bevölkerung, auch gefährdet dies nachhaltig die Aufgabenerfüllung des DRK.

Denn das DRK handelt stets in dem Bewusstsein, dass sein Zugang zu notleidenden Menschen davon abhängig ist, dass es neutral handelt und als solches nach außen wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit der Forderung, die Flüchtlingszahlen drastisch zu begrenzen, könnte der Grundsatz der Unparteilichkeit tangiert sein. Dieser umfasst im engeren Sinne, dass Vorurteile oder Ängste der DRK-Mitglieder gegenüber Geflüchteten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder (sozialen) Benachteiligungen nicht nur identifiziert, sondern auch systematisch abgebaut werden müssen.

Auch die Tatsache, dass der Innenminister den A als „unseren Rotkreuz-Minister“ bezeichnet, ist äußerst problematisch im Hinblick auf den Grundsatz der Unabhängigkeit. Dieser erfordert, dass die Bewegung und einzelne Komponenten jeglicher politischen, ideologischen oder ökonomischen Beeinflussung widerstehen müssen. Das heißt, es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das DRK mit staatlichen und politischen Institutionen derart verstrickt ist, dass es nicht mehr eigenständig agieren kann, oder gar ein politisches Amt als „Rotkreuz-Minister“ innehat.

Wichtig: Das Rote Kreuz begrüßt staatsbürgerliches Engagement seiner Mitglieder ausdrücklich. Zu unterlassen sind jedoch jegliche Tätigkeiten, die geeignet sind, das DRK in die Nähe bestimmter politischer Strömungen zu rücken und somit an seiner Neutralität und Unabhängigkeit Zweifel säen.

2. Extremistische DRK-Mitglieder

Der DRK-Vorsitzende V des Landesverbandes L muss über vier verschiedene Fälle entscheiden, die innerhalb seines Verbandes aufgetreten sind und politischen bzw. religiösen Extremismus in den eigenen Reihen betreffen.

- Zunächst wurde ihm ein Vorfall über den beim DRK ehrenamtlich tätigen **R1** gemeldet. R1 bekennt sich offen als Mitglied der Gruppe N, welche menschenverachtende Ansichten vertritt. Auf seiner Facebook-Seite postet er regelmäßig über seine Aktivitäten in der Gruppe N und beim DRK. Auch gegenüber seinem Einsatzkollegen beim DRK äußert sich R1 offen über seine extremen Ansichten.
- Ein weiterer Vorfall, der V zum Grübeln bringt, betrifft das dem Landesverband L zugehörige DRK-Mitglied **R2**. V glaubt, R2 habe bei der letzten Bundestagswahl eine als extremistisch eingestufte Partei gewählt, was er als ungeheuerlich und widersprüchlich zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung empfindet.
- Zudem beschäftigt sich V mit einem dritten Vorfall, der sich während der letzten Mitgliederversammlung des Landesverbandes L ereignete. Dort äußerte das Verbandsmitglied **R3** im Rahmen einer Diskussion, dass bestimmte religiöse Gruppen

keinen Platz im DRK hätten.

- Außerdem liegt ein Vorfall zu dem rechtskräftig verurteilten DRK-Mitglied R4 auf Vs Tisch. **R4** wurde rechtskräftig wegen Volksverhetzung, illegaler Einfuhr von Propagandamitteln und Verteilung jugendgefährdender Schriften verurteilt.

V möchte gegen alle vier Personen ein Ausschlussverfahren einleiten, da er in jedem einzelnen Vorfall Verstöße gegen die Grundsätze der Bewegung vermutet. Die Justitiarin J vertritt dagegen die Auffassung, dass sich das DRK aus diesen Angelegenheiten gänzlich heraushalten sollte.

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, dürfe das DRK sich nicht gegen einzelne Menschen richten und müsse sich stets politisch neutral verhalten. Zudem stehe dem von E befürworteten Ausschluss verschiedener DRK-Mitglieder der Grundsatz der Einheit entgegen, demzufolge das DRK allen offen stehen müsse. Wie sind die Erfolgsaussichten der von V vorgeschlagenen Ausschlussverfahren gegenüber R1, R2, R3 und R4 zu beurteilen?

Bewertung: Aus den Grundsätzen Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Einheit folgt, dass extremistisches Denken und Handeln mit dem eines Rotkreuzmitglieds oder -helfers nicht vereinbar ist. Im Hinblick auf den Umgang mit (vermeintlich) extremistischen Mitgliedern muss jedoch zwischen Gesinnung und Verhalten unterschieden werden: Auch wenn extremistisches Denken den Grundsätzen und Idealen des DRK entgegensteht, so lässt sich dieses als solches, d.h. solange es sich nicht in entsprechenden Taten und Worten äußert, weder nachweisen, noch bieten die Satzungsgrundlagen hier eine Handhabe zum Einschreiten.

Anders sieht es mit extremistischem Verhalten und Reden aus. Hier wird offensichtlich dem Ansehen des DRK geschadet und in der Regel bieten die Satzungsgrundlagen und entsprechenden Ordnungen Möglichkeiten zum Handeln.

Ein Ausschluss ist grundsätzlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, was insbesondere der Fall ist, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt. Einem solchen Ausschluss steht auch nicht etwa der Grundsatz der Einheit entgegen, da die mit diesem Grundsatz verbundene Vielfalt natürlich nicht bedeutet, dass das DRK jedem die Mitgliedschaft eröffnen muss. Ein Fernhalten von Personen, deren Verhalten nicht mit den Grundsätzen der Bewegung übereinstimmt, ist zulässig.

In Bezug auf den von V befürworteten Ausschluss verschiedener DRK-Mitglieder bedeutet dies:

- **R1** verletzt die Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit. Der Grundsatz der Einheit, welcher besagt, dass das Rote Kreuz grundsätzlich jedem offenstehen muss, wird durch den Ausschluss des R1 nicht verletzt, da sich daraus kein unbedingter Anspruch auf Mitgliedschaft ableiten lässt. Ein Ausschluss des R1 wird Erfolg haben.
- Im Gegensatz dazu fehlt es für ein Vorgehen gegen **R2** an einer Grundlage: Es besteht lediglich eine Vermutung hinsichtlich seines Wahlverhaltens bei der letzten Bundestagswahl, was hinsichtlich eines Ausschlussverfahrens nicht ausreichend ist.
- Anders liegt es im Fall von **R3** und seiner Aussage, die eine nachweislich nicht mit den Grundsätzen des DRK, insbesondere dem Grundsatz der Einheit, vereinbare Haltung

offenbart. Hierin könnte ein wichtiger Grund und damit eine Grundlage für einen Ausschluss gesehen werden.

- Auch die von **R4** begangenen Straftaten belegen ein extremistisches Verhalten, das mit den Grundsätzen und Idealen des DRK nicht vereinbar ist und dem Ansehen des DRK schadet.

Wichtig: Solange sich politisch extremistisches und verfassungsfeindliches Denken eines DRK-Mitglieds als solches nicht in seinem Handeln manifestiert, besteht kein Grund zum Einschreiten. Somit sind bloße Vermutungen oder Gerüchte nicht ausreichend für einen Ausschluss aus dem DRK.

Unsere Grundsätze (Bestandteil des o.g. Beschlusses)

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaft zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Gemeinschaft ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

